

## Unternehmer unter dem Druck der Abmahnwelle

***Die Flut der Abmahnwellen nimmt in Deutschland nicht ab. Anwälte und selbsternannte „Verbraucherschutzvereine“ haben eine neue, einträgliche Geldquelle gefunden. Vor allem Unternehmer sind die Leidtragenden.***

Die Vorgehensweise ist immer dieselbe: Völlig überraschend erhalten Unternehmer in Deutschland diese Tage Post von Anwälten oder so genannten „Verbraucherschutzvereinen“.

Wortreich werden dort angeblich bestehende Wettbewerbsverhältnisse zu Mandanten des Anwalts dargestellt oder einfach lakonisch ein Hinweis gegeben, der anschreibende Verein hätte sich den Schutz der Verbraucher auf die Fahnen geschrieben. Inhalt des Schreibens ist regelmäßig die im Grunde hilfreiche Mitteilung, daß die Darstellung des Unternehmens oder seiner Leistungen nach außen, aber insbesondere im Internet nicht den rechtlichen Anforderungen entspräche. Neue Regelungen zu den Informationspflichten, Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Fernabsatzrecht geben hierfür derzeit hinreichend Anlass.

Für derartige Mitteilungen könnte jeder Unternehmer dankbar sein, würde nicht in vielen Fällen eine ganz anderer Motivation dahinter stehen: die mit der Abmahnung verbundene Gebührenrechnung. Denn die Mühe für die Ermittlung und Prüfung der Rechtsverletzung des Unternehmers und die Mitteilung an ihn lassen sich die Abmahner gut bezahlen. In aller Regel bauen die Abmahner gleichzeitig massiven Druck auf, indem der Unternehmer aufgefordert wird, in einer zumeist kurzen Frist eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben.

Vielfach lassen sich Unternehmer hiervon beeindruckt. So informierte der Verband deutscher Makler jüngst über die Aktivitäten eines neuen Abmahnvereins, der – kaum im Vereinsregister eingetragen – über eine Anwaltskanzlei 100 Abmahnungen wegen angeblich irreführender Firmennamen in Zeitungsanzeigen verschickte. Daneben sehen sich insbesondere im Internet vertretene Fotografen und Fotomodelle dem Druck der Abmahngefahr ausgesetzt. Auf diese Weise ist nach und nach eine Branche nach der anderen „dran“.

Rechtsanwalt Jochen-Patrick Kunze, BRINK & PARTNER Flensburg, erklärt hierzu: „Wettbewerbsrechtliche Abmahnungen sind in der heutigen Zeit Gang und Gäbe und vom Grundsatz her auch sinnvoll, denn sie stellen sicher, daß der Wettbewerb zwischen Unternehmern fair und geordnet abläuft. Bei den immer häufiger zu beobachtenden Massenabmahnungen drängt sich jedoch zunehmend der Eindruck auf, die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Wettbewerbs sei nur noch eine am Rande in Kauf genommene Nebensache. Vornehmlich geht es oft darum, mit sehr wenig Aufwand einen hohen Umsatz zu erzielen. Vielfach werden dabei im außergerichtlichen Bereich Irreführungen der Unternehmer bewusst oder unbewusst in Kauf genommen oder auf unsicherer Rechtsgrundlage argumentiert.“

Dabei sind die Abmahnungen nach Auskunft Kunzes häufig das Ergebnis fast vollständig automatisierter Suchläufe. Zeitungsanzeigen und besonders Internetpräsenzen werden mithilfe speziell programmierter Internet-Suchmaschinen nach typischen Informationslücken gescannt. In anderen Fällen werden gerade Internetpräsenzen auf Mängel oder unzulässige Lücken in der AGB Gestaltung und insbesondere bei Internet-Shoplösungen hinsichtlich der einschlägigen Regelungen nach Fernabsatzrecht geprüft. Die hierbei nach einem einheitliche Prüfungsraster vom sogar nicht juristisch vorgebildetem Personal erkennbaren Fehlerstellen werden zumeist in einem der Rasterfahndung ähnlichen Verfahren ermittelt. Sie münden dann in einem per Serienbrief verschickten Abmahnungsberg.

„Vielfach sind es aber gerade die Unternehmer selbst, die die Abmahnungen provoziert haben“, erklärt Kunze. „Wir beobachten eine immer noch vorherrschende Ignoranz der Unternehmen gegenüber den rechtlichen Anforderungen,

die heutige Geschäftsfelder stellen. Bei der Gestaltung der eigenen Werbung, der Homepage oder der Shoplösung verlassen sich selbst Branchenriesen immer noch auf die Kompetenz Ihrer Agenturen. Diese übernehmen häufig aber keine Gewähr für die rechtliche Unangreifbarkeit ihrer Lösungen.“

Grundsätzlich lohnt es sich aber, Fragen zu stellen: Hat meine Internetseite z.B. ein Impressum, daß den rechtlichen Anforderungen meiner Branche gerecht wird; das zu jeder Zeit einem typischen Verbraucher mit seiner Browserkonfiguration darstellbar ist und auch dargestellt wird? Erfüllt meine Shoplösung die Anforderungen an die Widerrufsbelehrungen oder, ganz einfach: Sind meine Allgemeinen Geschäftsbedingungen an die seit Jahresbeginn geltende Rechtslage angepasst und mit herkömmlichen Mitteln vor Vertragsabschluß visualisier- und ausdrückbar? Viele Unternehmer veröffentlichen Botschaften und Angebote, die rechtlich ungeprüft sind und bleiben. Dabei gehen diese Unternehmen nicht nur im Hinblick auf mögliche Abmahnungen vermeidbare Risiken ein. Sie nehmen sich vielfach selbst die Chance einer einfacheren und effektiveren Gestaltung Ihrer Geschäftsabläufe.

„Eine Abmahnung zwingt immer zum Nachdenken über die eigene unternehmerische Risikosteuerung und sollte zur kritischen Selbstbefragung anregen: Sind meine Geschäftsabläufe rechtssicher und optimal gestaltet? Und: Messe ich meiner eigenen unternehmerischen Risikoanalyse genügend Bedeutung bei?“, meint Rechtsanwalt Kunze. „Vielfach können wettbewerbsrechtlich versierte Anwälte eine Abmahnung entweder mit prozessrechtlichen Mitteln vollständig abwehren oder aber in Ihrer wirtschaftlichen Auswirkung abmildern. Spätestens dann ist aber der Zeitpunkt gekommen, an dem die Geschäftsabläufe nachhaltig geprüft und optimiert werden müssen.“

Gerade bei den aktuellen Abmahnwellen zeigt sich, daß viele vermeintlich abmahnfähigen Vorwürfe als solches gar keine Verletzungstatbestände darstellen oder aber der daneben häufig übersehene Missbrauchstatbestand (der auch der Abmahnende sich entgegenhalten muss) greift und damit dem Spuk ein schnelles Ende bereitet werden kann.

## Checkliste

### *Prüfen Sie*

- ob die Abmahnung in der Sache berechtigt ist,
- ob der Absender überhaupt zur Abmahnung legitimiert ist.

### Wenn die Abmahnung ohne Zweifel berechtigt ist.

- geben Sie bei einem eindeutig seriösen und legitimierten Verband oder Mitbewerber die geforderte Unterlassungserklärung ab und zahlen die Abmahngebühr;
- bei einem Verein zur Förderung gewerblicher Interessen, dessen Mitgliederstruktur nicht klar erkennbar ist behalten Sie sich einen Widerruf für den Fall vor, dass er keine repräsentativen Mitbewerber als Mitglieder nachweisen kann; die Abmahngebühr verweigern Sie, bis der Nachweis erbracht ist;
- bei einem Verbraucherverband genügt der Hinweis nicht, dass er in die beim Bundesverwaltungsamt geführte Liste qualifizierter Einrichtungen aufgenommen wurde. Es ist dies nachzuweisen. Fehlt dieser Nachweis oder ist er ungenügend, geben Sie auch zunächst nur die Unterlassungserklärung ab und machen Sie die Zahlung der Abmahngebühr von einem Nachweis abhängig;
- Unter Umständen besteht auch bei einer prinzipiell berechtigten Beanstandung kein Unterlassungsanspruch, weil die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs mißbräuchlich ist.

### Wenn die Abmahnung unberechtigt ist oder Sie die Berechtigung bezweifeln.

lassen sie dies von einem kompetenten rechtlichen Berater kurzfristig prüfen